Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/2 6Bkd7/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1998

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 J
RAO §10 Abs2

Rechtssatz

Das Fehlverhalten des Disziplinarbeschuldigten liegt darin, daß er in Kenntnis seiner Zahlungspflicht die Preisgabe seiner Identität bei Abholung seines bei der Anzeigerin verwahrten Fahrzeuges verweigerte, um die Geltendmachung von Kosten gegen ihn zu erschweren.

Entscheidungstexte

- 6 Bkd 7/97
  Entscheidungstext OGH 02.03.1998 6 Bkd 7/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110144

Dokumentnummer

JJR_19980302_OGH0002_006BKD00007_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at